Rosenstadt | ZWEIBRÜCKEN

KINDERTAGESPFLEGE

Satzung der Stadt Zweibrücken

über die Erhebung von Kostenbeiträgen der Erziehungsberechtigten zur Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII

Stadtjugendamt Zweibrücken
Schillerstraße 4, 66482 Zweibrücken

Satzung der Stadt Zweibrücken über die Erhebung von Kostenbeiträgen der Erziehungsberechtigten zur Kindertagespflege vom 01.09.2023

Der Stadtrat der Stadt Zweibrücken hat auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S 153), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GVBl. S. 29) in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe- vom 20.06.1990 (BGBl. I. S. 1166) und des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) Rheinland-Pfalz vom 03.09.2019 (GVBl. S. 213) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Stadt erhebt von Erziehungsberechtigten Kostenbeiträge für die Tagespflege von Kindern, die ihren Wohnsitz im Bereich der Stadt Zweibrücken haben.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Belegung eines Platzes in der Kindertagespflege nach den jeweils gültigen Richtlinien der Stadt Zweibrücken zur Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23, 24 und 43 SGB VIII.

§ 3 Kostenbeitragstatbestand

Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertagespflege werden gemäß § 90 Abs.1 Nr. 3 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt.

§ 4 Beitragsberechnungsgrundlage

(1) Grundlagen zur Berechnung der Höhe der monatlichen Kostenbeiträge sind nach § 90 Abs. 3 SGB VIII die vertraglich vereinbarten monatlichen Betreuungsstunden und die Anzahl der im Haushalt lebenden, kindergeldberechtigten Kinder.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben ergänzend zur Antragstellung die erforderlichen Nachweise zum Betreuungsbedarf (wie z.B. Arbeitszeitennachweise) zu erbringen.

(3) Ohne die geforderten Nachweise erfolgt keine Bewilligung von Kindertagespflege.

(4) Umstände, die zur Änderung der Kostenbeitragsberechnung führen können, sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu belegen.

(5) Bei monatlich stark wechselndem Betreuungsstundenkontingent ist der Kostenbeitrag zunächst nach den als Maximum angegebenen Betreuungsstunden anzusetzen. Anhand der danach regelmäßig monatlich vorgelegten Betreuungszeitnachweise, sind die Betreuungsstunden zu überprüfen und im Bedarfsfall bei erheblichen Abweichungen nach 6 Monaten neu festzulegen.

§ 5 Höhe der Kostenbeiträge

Die Höhe der monatlichen Kostenbeiträge ergibt sich aus den beiden Kostenbeitragstabellen der Anlage zu dieser Satzung.

§ 6 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind Erziehungsberechtigte des Kindes, für das Tagespflege geleistet wird oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht ab Beginn der Leistung für jeden Monat, in dem für das Kind ein Platz in der Tagespflege bereitgestellt wird.

(2) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er wird monatlich erhoben und ist jeweils zum 10. des laufenden Kalendermonats fällig.

(3) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums bzw. der Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses.

(4) Erfolgt eine Bewilligung ausschließlich für Ferien-, oder anderweitige Sonderzeiten, besteht die Beitragspflicht abweichend von Absatz 1 nur für den Monat / die Monate, in dem/denen die Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wurde.

(5) Für Unterbrechungen eines laufenden Kindertagespflegeverhältnisses wegen Urlaub, Krankheit oder sonstigen Ausfällen von Tagespflegeperson oder betreutem Kind, bleibt die Kostenbeitragspflicht bestehen, auch wenn innerhalb eines vollständigen Monats (z. B. Sommerferien) keine Betreuung stattgefunden hat.

§ 8 Beitragsfreistellung

(1) Ein Kostenbeitrag wird nicht erhoben für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die gemäß § 26 Abs. 1 KiTaG einen Rechtsanspruch auf Erziehung in einer Kindertagesstätte haben und aufgrund nicht zur Verfügung stehender Kindertagesstättenplätze in Kindertagespflege betreut werden. Die Regelung über Beitragsfreiheit nach § 26 Abs. 3 KitaG findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Beitragsfreistellung ist begrenzt auf die Betreuungszeiten zwischen 7.00 und 17.00 Uhr, die in einer Kindertagesstätte als Regelöffnungszeiten angeboten werden.

(3) Leben vier oder mehr kindergeldberechtigte Kinder im gemeinsamen Haushalt, so ist kein Kostenbeitrag zu erheben.

§ 9 Erlass von Kostenbeiträgen

Ist die Entrichtung des Kostenbeitrags nicht zumutbar, kann er auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise vom Jugendamt erlassen oder übernommen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Kostenbeitragstabellen Kindertagespflege **Anlage**

Von den Personensorgeberechtigten ist gem. § 90 SGB VIII ein Kostenbeitrag zur Kindertagespflege zu entrichten.
Diese Kostenbeteiligung der Eltern für die Kindertagespflege wird für die Stadt Zweibrücken in einkommensunabhängigen pauschalierten Beträgen festgelegt. Diese Beitragsberechnung ist angepasst an die Vorgaben der Kostenbeteiligung für Krippe und Hort.
Die Höhe der Beträge berechnet sich aus dem jeweiligen Mittelwert der Kostenbeitragstabelle für Krippe und Hort zum 01.09.2023.

Kostenbeitragstabelle 1:

- **Betreuung, Bildung und Erziehung ausschließlich in Kindertagespflege und ergänzend zu beitragsfreiem institutionellem Angebot (Kita 2 - 6 Jahre, Schule…)**

0 – 39,5 Stunden monatlich			40 – 79,5 Stunden monatlich			80 – 119,5 Stunden monatlich			ab 120 Stunden monatlich		
1 Kind 100%	2 Kinder 75%	3 Kinder 50%	1 Kind 100%	2 Kinder 75%	3 Kinder 50%	1 Kind 100%	2 Kinder 75%	3 Kinder 50%	1 Kind 100%	2 Kinder 75%	3 Kinder 50%
€ 45,-	€ 34,-	€ 23,-	€ 90,-	€ 68,-	€ 45,-	€135,-	€101,-	€ 68,-	€180,-	€135,-	€ 90,-

Kostenbeitragstabelle 2:

- **Betreuung, Bildung und Erziehung in Kindertagespflege ergänzend zu beitragspflichtigem institutionellen Angebot von Krippe und Hort (Randzeiten z.B. außerhalb der Öffnungszeiten, Wochenende,...)**

0 – 39,5 Stunden monatlich			40 – 79,5 Stunden monatlich			80 – 119,5 Stunden monatlich			ab 120 Stunden monatlich		
1 Kind 100%	2 Kinder 75%	3 Kinder 50%	1 Kind 100%	2 Kinder 75%	3 Kinder 50%	1 Kind 100%	2 Kinder 75%	3 Kinder 50%	1 Kind 100%	2 Kinder 75%	3 Kinder 50%
€ 25,-	€ 19,-	€ 13,-	€ 50,-	€ 38,-	€ 25,-	€ 75,-	€ 56,-	€ 38,-	€100,-	€ 75,-	€ 50,-

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag der Eltern ganz oder teilweise erlassen und vom Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist oder die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

Der Antrag auf Ermäßigung oder Erlass des Kostenbeitrags ist schriftlich von den Erziehungsberechtigten bzw. von dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, zu stellen. (vgl. § 90 SGB VIII und Richtlinien der Stadt Zweibrücken zur Kindertagespflege Pkt. 8).